

24. September 2017:

Bundestagswahl im Land Brandenburg

Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Eine praktische Anleitung nach den gesetzlichen Vorgaben

Vorwort

Liebe Mitglieder der Wahlvorstände,

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wird am 24. September 2017 stattfinden. Im Land Brandenburg werden die Abgeordneten für die zehn Bundestagswahlkreise 56 bis 65 von über 2 Millionen wahlberechtigten Brandenburgerinnen und Brandenburgern gewählt. Insgesamt sind 61,5 Millionen Deutsche wahlberechtigt. Die Bundestagsabgeordneten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Organisation und Durchführung von Wahlen ist ureigenstes Bürgerrecht. Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass die Bundestagswahl ordnungsgemäß und für die Wählerinnen und Wähler unmittelbar nachvollziehbar durchgeführt wird.

Mit diesen Hinweisen möchte ich Sie dabei unterstützen. Deshalb stelle ich Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit den folgenden Informationen eine Handreichung zur Verfügung, in der Ihnen die wichtigsten Aufgaben der Wahlvorstände erklärt werden.

Die Beschreibung der Abläufe im Wahllokal, der Aufgaben und Tätigkeiten des Wahlvorstandes während und nach der Wahlzeit sollen Ihnen helfen, die verschiedenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu

erfüllen. Damit erhalten Sie eine Richtschnur für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Schließlich sollen die Hinweise das Zusammenwirken sämtlicher Wahlorgane und Ämter, amtsfreier Gemeinden, kreisfreier Städte und Landkreise sowie aller sonstigen mit der Durchführung der Wahlen befassten Stellen fördern.

Der Bundesgesetzgeber hat zur Erleichterung Ihrer Arbeit nunmehr das Verfahren zur Protokollierung der Ergebnisermittlung übersichtlicher gestaltet. Diese neuen Formulare finden Sie im Anhang der Broschüre.

Und als Anerkennung Ihres sonntäglichen Einsatzes wurde das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände erhöht. Die/Der Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält nunmehr 35 Euro und jedes weitere Mitglied im Wahlvorstand 25 Euro.

Ihr



Bruno Küpper
(Landeswahlleiter)

Potsdam, im Juni 2017

Hinweise für die Wahlvorstände

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlvorbereitung im Wahllokal	
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Stellung der Wahlvorstände	5
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	6
1.4 Zusammensetzung der Wahlvorstände	6
1.5 Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände	6
1.6 Besichtigung und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag	7
1.7 Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit	7
1.8 Vorschlag für die Einrichtung des Wahllokals entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Ablauf der Stimmabgabe	8
1.9 Aufgabenverteilung	9
1.10 Präsenzplichten	9
1.11 Beschlussfassung	9
1.12 Grundsatz der öffentlichen Wahl	9
1.13 Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung	10
2. Wahlhandlung	
2.1 Ausgabe der Stimmzettel	12
2.2 Stimmabgabe	12
2.3 Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung	12
2.4 Zurückweisungsgründe	13
2.5 Freigabe der Wahlurne	14
2.6 Stimmabgabevermerke	14
2.7 Wahrung des Wahlheimnisses	14
2.8 Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen	15
2.8 Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung	15
2.10 Ende der Wahlhandlung	15
2.11 Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände	16
3. Ermittlung des Wahlergebnisses	
3.1 Reihenfolge	17
a. Zählung der Wähler	17
b. Zählung der Stimmen	18
3.2 Verfahrensweise	18

3.3	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	20
3.4	Erstattung der Schnellmeldung	20
3.5	Erstellung der Wahlniederschrift	21
3.6	Verpackung der Wahlunterlagen	21
4.	Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände	
4.1	Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit	23
4.2	Arbeitsteilung	23
4.3	Zutritt zum Briefwahllokal	23
4.4	Prüfung der Wahlurnen	23
4.5	Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände	23
4.6	Vorbehandlung der Wahlbriefe	24
4.7	Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe	24
4.8	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	24
	a. Grundsätzliches	24
	b. Vor der Auszählung: Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen	25
	c. Verfahrensweise	26
	d. Während der Auszählung: Prüfung des Inhalts der blauen Stimmzettelumschläge	26
	Anlagen	
A 1:	Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals	27
A 2:	Situationen und Fragen am Wahltag	29
A 3:	Gültige und ungültige Stimmen – Grundsätzliches	33
A 3A:	Musterbeispiele für gültige Stimmen	35
A 3B:	Musterbeispiele für ungültige Stimmen	50
A 4:	Formular „Ergebnis der ersten Zählung“	74
A 5A:	Muster einer Wahlniederschrift (Urnenwahl)	76
A 5B:	Muster einer Wahlniederschrift (Briefwahl)	89
	Abkürzungsverzeichnis	

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag sind

- das **Bundeswahlgesetz (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist;
- die **Bundeswahlordnung (BWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) geändert worden ist;
- das **Wahlstatistikgesetz (WStatG)** vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist;
- die **Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz** vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281).

Die Vorschriften sind mit Ausnahme der zuletzt genannten Verordnung in der vom Bundeswahlleiter herausgegebenen Broschüre „Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag“ abgedruckt. Diese ist im Wahllokal bereit zu halten.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung umfassend geregelt. Diese Arbeitsabläufe und Anweisungen sind unbedingt einzuhalten, um berechnete Gründe für etwaige Wahleinsprüche von vornherein auszuschließen.

Deshalb schauen Sie sich die betreffenden wahlrechtlichen Bestimmungen besser einmal zu viel als einmal zu wenig an!

1.2 Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind unerlässliche Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind sowie keiner unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für ihre Arbeit gilt daher:

Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Die Verwaltungsbehörden (das heißt insbesondere die Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen) sind verpflichtet, den Wahlvorständen Amtshilfe zu leisten, das erforderliche Personal sowie die benötigten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind häufig von den vor Ort vertretenen Parteien vorgeschlagen worden. Sie sind aber, ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung, zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben** sowie **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. So unterliegen Tatsachen, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, dem Wahlgeheimnis.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit keinerlei Einfluss auf die Wahlentscheidung der Wähler nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die

Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände ist stets ehrenamtlich.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich verpflichtet, in einem Wahlorgan mitzuwirken. Diese ehrenamtliche Tätigkeit kann daher auch nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Mögliche Ablehnungsgründe hinsichtlich der Bundestagswahl sind in § 9 BWO aufgeführt.

Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ihre Auslagen ersetzt und ein Erfrischungsgeld.

1.4 Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem, dem **Stellvertreter** des Wahlvorstehers sowie weiteren **drei bis sieben Beisitzern**.

Der Wahlvorstand darf höchstens aus neun Personen bestehen. Es empfiehlt sich, neben dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter mindestens weitere fünf Beisitzer zu bestellen, um die Mindestbesetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes während der gesamten Dauer der Wahlhand-

lungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu sichern.

Die Wahlbehörde beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der vor Ort vertretenen Parteien aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen zu berufen. Werden der Wahlbehörde nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft sie die weiteren Beisitzer nach ihrem Ermessen. Aus dem Kreis der weiteren Beisitzer bestellt der Wahlvorsteher schließlich den **Schriftführer** sowie den **Stellvertreter des Schriftführers**.

1.5 Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sind stets befugt, fehlende Beisitzer durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Beisitzern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die

gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Beisitzern zu bestellen.

Die Ernannten sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

Hilfskräfte, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand **nicht an**. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei **Beschlussfassungen nicht mitstimmen**.

1.6 Besichtigung und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sollten das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind. Hierbei sollte auch geklärt werden, welches Telefon mit welcher Rufnummer am Wahltag zur Verfügung steht.

Überprüft werden sollte ebenfalls, ob

- für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind
- genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen.

Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Ausfüllung des Stimmzettels **nicht** eingesehen werden kann (geheime Stimmabgabe) - **auch nicht durch ein Fenster**.

1.7 Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die **Wahlzeit** dauert am Wahltag von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde dem Wahlvorsteher die erforderlichen Wahlunterlagen.

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals exakt um 8:00 Uhr abgeschlossen sein.

Bis dahin muss der **Wahlvorsteher**

- alle **Beisitzer** des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen haben sowie
- erforderlichenfalls das **Wählerverzeichnis korrigieren**.

Hierbei trägt er bei den Personen aus dem *Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine* in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte den **Sperrvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtigt die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung.

Ebenso verfährt er, wenn er im Laufe der Wahlzeit Mitteilung über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen erhält.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen** tatsächlich **leer** sind. Sodann wird jede Wahlurne vom Wahlvorsteher **verschlossen**. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, sind sie zu **versiegeln**.

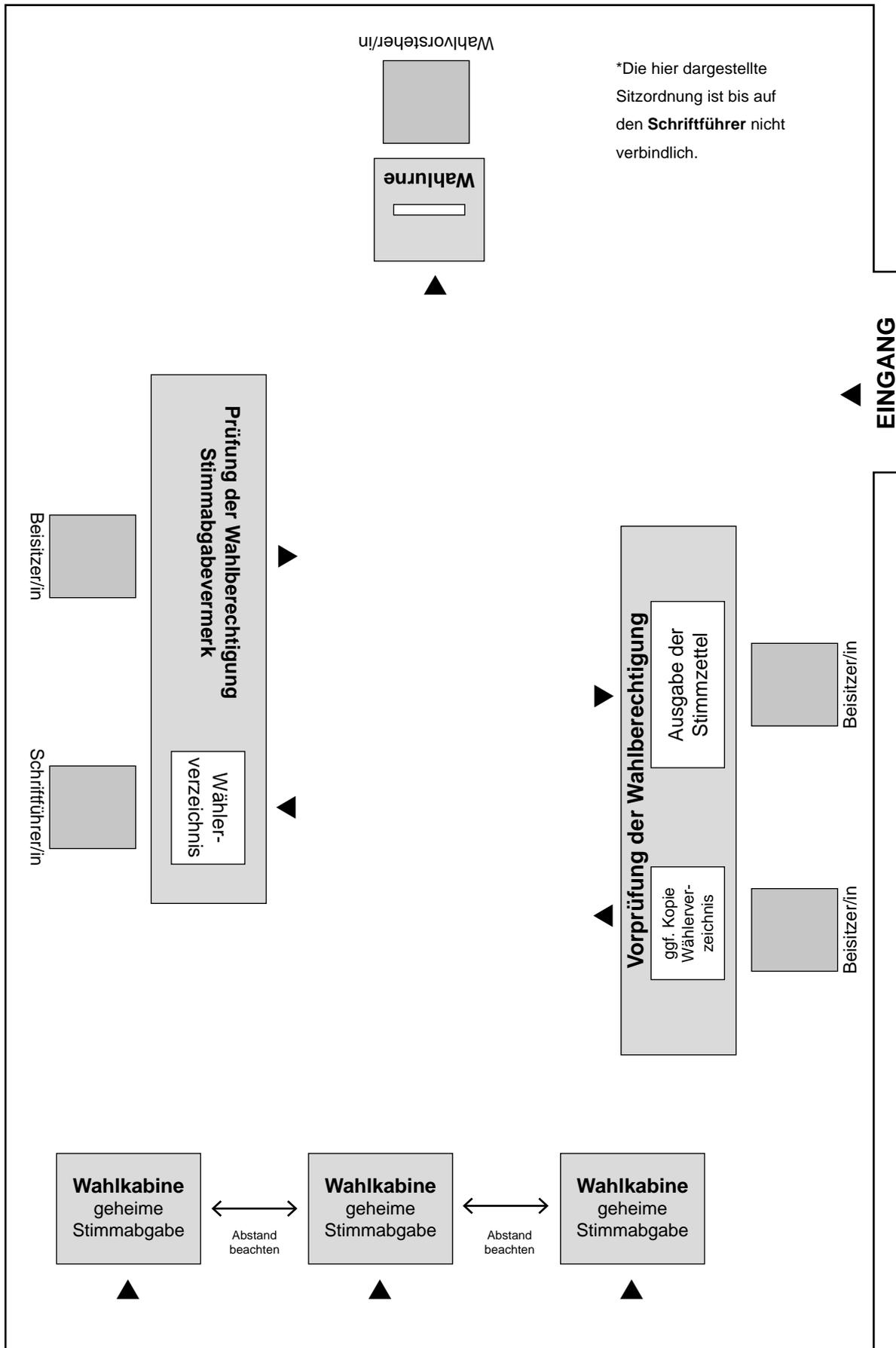
Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht** wieder geöffnet werden.

Hinweis:
Prüfen Sie die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Checkliste in Anlage A1!

Vorschlag* für die Einrichtung des Wahllokals

1.8

entsprechend dem gesetzlich vorgegebenem Ablauf der Stimmabgabe



Die Wahlhandlung muss **pünktlich** um **8:00 Uhr** beginnen. Deshalb sollten die Mitglieder des Wahlvorstands **spätestens um 7:30 Uhr** im Wahllokal zusammentreten.

1.9 Aufgabenverteilung

Der Wahlvorsteher/Stellvertreter

- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen, auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes
- muss in diesem Zusammenhang alle Mitglieder des Wahlvorstandes über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.

Der Schriftführer/stellv. Schriftführer

- ist verantwortlich für die **Niederschrift** über die Durchführung der Wahl
- führt das **Wählerverzeichnis**
- überprüft die **Wahlberechtigung** anhand des Wählerverzeichnisses und trägt jede Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte ein.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen den Wahlvorsteher und den Schriftführer, indem sie beispielsweise

- die Identität der erschienenen Wähler prüfen
- die Stimmzettel ausgeben
- etwaige Wahlscheine einsammeln
- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten und
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

1.10 Präsenzplichten

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahllokal beim Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter anzeigen, denn die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen möglichst alle, mindestens jedoch fünf, Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

1.11 Beschlussfassung

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei **Stimmgleichheit** gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass der Wahlvorsteher sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

1.12 Grundsatz der öffentlichen Wahl

Die **Wahlhandlungen**, auch Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Dies bedeutet: Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes müssen öffentlich getroffen werden. **Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig!**

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. **Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.**

Der Wahlvorstand kann daher im Interesse der Wahlhandlungen sowie der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Wahl-

ergebnisses die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen einzelner Wähler untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, ist daher aus dem Raum zu verweisen (Wahrnehmung des **Hausrechtes** nach § 31 BWG). Ihr sollte jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder – also auch einer nicht wahlberechtigten – Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt.

Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die **Wahlbeobachter keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben. Eine tatsächliche Einblickgewährung in die Stimmenauszählung ist jedoch zu ermöglichen. Das **Wählerverzeichnis** ist hingegen **vor Einsichtnahme zu schützen**.

1.13 Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts** zu **sichern**. Jede Wählerin und jeder Wähler muss den Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurne werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der Wahlpropaganda **verboten**.

Dazu gehört beispielsweise

- das Verteilen von Flugblättern
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die Wähler das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlwerbung behindert oder beeinflusst zu werden. Auch soll die Wählerin oder der Wähler nicht durch Wahlwerbung oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden bzw. sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall wird von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokals - „**Bannkreis**“ - auszugehen sein.

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, um in das Wahllokal zu gelangen, so dass sich die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen können.

Im „Bannkreis“ vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige

Wahlpropaganda ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.

Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Bewerber zu werben; dies gilt auch außerhalb des „Bannkreises“.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokals sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten), wobei die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Befragungen (siehe Wahlprognose) **nicht vor Abschluss der Wahlhandlungen** (18:00 Uhr) erfolgen darf.

2. Wahlhandlung (siehe auch Schema S. 8)

2.1 Ausgabe der Stimmzettel

Wahlberechtigte Personen erhalten einen amtlichen **Stimmzettel**. Dazu kann die Wahlbenachrichtigung vorgezeigt werden.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen jedoch **deshalb nicht zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die **Vorlage eines gültigen Personaldokumentes** mit Lichtbild (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu verlangen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

2.2 Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden; eine **Stellvertretung** in der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt allein. Das Wahlgeheimnis ist – sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die Wählerin oder der Wähler deshalb der Hilfe einer anderen Person bedienen darf – auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Behinderung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens - **Hilfsperson** - hinzuziehen.

Der Wahlvorsteher sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte Wähler dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer von einem Verein zur Verfügung gestellten **Wahlschablone** bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Wurde der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, muss ihr ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden. Vorher muss der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen werden.

2.3 Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Nach der Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, um dort durch Abgabe der

Wahlbenachrichtigung oder Vorlegen des Personaldokumentes seine Wahlberechtigung feststellen zu lassen.

Vor Freigabe der Wahlurne durch den Wahlvorsteher ist festzustellen, ob die erschienene Person tatsächlich in dem Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Dazu kann er die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Hierauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen; der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Personen, die dem Wahlvorstand kein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorlegen, sind nur dann nicht zurückzuweisen, wenn sie dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind und damit ihre Identität zweifelsfrei ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **anwesenden Personen zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis und den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäftes.

Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk

vorlegen, sind zu befragen, ob sie in letzter Zeit umgezogen sind und gegebenenfalls versehentlich eine zweite (vergessene) Wahlbenachrichtigung für diesen Wahlbezirk besitzen. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Wahlvorstand den Sachverhalt und die weitere Verfahrensweise sofort gemeinsam mit der Wahlbehörde zu klären. Ansonsten sind sie an den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten Wahlbezirk zu verweisen.

Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis ohne einen Sperrvermerk verzeichnet ist.

Beabsichtigt eine Person mit **Wahlschein** an der Wahl teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit des vorgelegten Wahlscheins und seine Geltung für den betreffenden Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild die Identität der erschienenen Person zu überprüfen.

Der Wahlvorstand hat den vorgelegten Wahlschein einzubehalten (und später der Wahlniederschrift beizufügen). Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass der vorgelegte Wahlschein für einen **anderen Wahlkreis** gilt, ist der betreffenden Person der Wahlschein wieder mit einem entsprechenden Hinweis auszuhändigen.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises wählen.

2.4 Zurückweisungsgründe

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer erschienenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erho-

ben, muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Der entsprechende **Beschluss** ist in der **Wahniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe **zurückzuweisen**, wenn sie

1. **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **und keinen** gültigen Wahlschein besitzt;
2. keinen gültigen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich in dem Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist;
3. bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat;
4. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;
5. den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist;
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

2.5 Freigabe der Wahlurne

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei.

2.6 Stimmabgabevermerke

(entfällt bei Wahlscheininhabern!)

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter vermerkt nach dem Einwurf des Stimmzettels durch den Wähler bzw. die Wählerin die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis; dies **unterbleibt** jedoch **bei Wahlscheininhabern**.

Zur **Erleichterung der Ermittlung der Anzahl der Wähler** (nach Beendigung der Wahlhandlungen um 18:00 Uhr) wird vorgeschlagen, dass die Wahlbehörde auf jeder Seite am oberen oder unteren Rand des Wählerverzeichnisses Zahlenreihen aufdruckt. Dies würde dem Schriftführer ermöglichen, nach jedem Stimmabgabevermerk eine Zahl abzustreichen, so dass jederzeit erkennbar ist, wie viele wahlberechtigte Personen auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses bereits gewählt haben.

Im Verlaufe der Wahlzeit sollte dann gelegentlich das Wählerverzeichnis überprüft werden, ob auf den einzelnen Seiten die Zahlen der Stimmabgabevermerke mit den zuletzt abgestrichenen Zahlen übereinstimmen. Diese Prüfung sollte spätestens **gegen 17:30 Uhr** wiederholt werden, da hierdurch die nach dem Ende der Wahlzeit vorzunehmende Feststellung der Zahl der jeweiligen Stimmabgabevermerke wesentlich erleichtert wird.

Als **Alternative** zum Aufdruck von Zahlenreihen auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses kann auch eine **Zählliste zur Ermittlung der Stimmabgabevermerke** benutzt werden.

2.7 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahllokal darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Deshalb ist das **Fotografieren** der Stimmabgabe anderer Personen (strafbar nach § 107c StGB) oder der eigenen Stimmabgabe („**Selfies in der Wahlkabine**“) verboten (siehe dazu die neue Regelung in der BWO: § 56 Abs. 6 Ziffer 5a).

Dem Wahlgeheimnis unterliegt auch der Tatbestand, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerber, ist **strikt verboten**.

2.8 Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen

In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob in den Wahlkabinen Wahlpropaganda zurückgelassen wurde, die **sofort zu entfernen** ist.

Außerdem sollte häufiger geprüft werden, ob die in den Wahlkabinen bereitgelegten **Schreibstifte** noch vorhanden und in Ordnung sind.

2.9 Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung

Erhält der Wahlvorsteher während der Wahlhandlung eine Mitteilung über die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, veranlasst er die entsprechenden Vermerke „Wahlschein“

oder „W“, berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung.

Der Wahlvorstand ist im Verlaufe der Wahlhandlung **nicht befugt, eigenmächtig** sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

2.10 Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokals ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Wahlscheininhaber, die in dem betreffenden Wahlkreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt um 18:00 Uhr, hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18:00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18:00 Uhr ein Beisitzer des Wahlvorstandes vor das Wahl-

lokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18:00 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

2.11 Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgaben in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde, bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände zulassen.

Der **bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher** oder seinem Stellvertreter **und zwei Beisitzern** des Wahlvorstandes. Der Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes darf nicht dazu führen, dass die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes im Wahllokal gefährdet wird.

Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirkes ihres Bereiches mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

Die Wahlbehörde vereinbart im Fall des Einsatzes von beweglichen Wahlvorständen mit den Leitungen der betreffenden Anstalten und Einrichtungen die Zeit der Stimmabgabe mit Wahlschein innerhalb der allgemeinen Wahlzeit.

Die Leitung der jeweiligen Anstalt oder Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe bereit,

der von der Wahlbehörde eingerichtet wird. Die Leitung der jeweiligen Anstalt oder Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe mit Wahlschein rechtzeitig bekannt.

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer Wahlurne in die Einrichtung. Er muss eine hinreichende Anzahl von Stimmzetteln in die Einrichtung mitnehmen und dort die Wahlscheine entgegennehmen.

Der **bewegliche Wahlvorstand kann sich zur Durchführung der Wahlen in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben**. Dabei muss auch den bettlägerigen wahlberechtigten Personen Gelegenheit gegeben werden, den jeweiligen Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen, zu falten und in die jeweilige Wahlurne zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wählerinnen und Wähler, die sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können.

Nach Schluss der Stimmabgaben bringt der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal des Wahlbezirkes. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlungen unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird der Inhalt dieser Wahlurne mit dem Inhalt der im Wahllokal verwendeten allgemeinen Wahlurne des Wahlbezirkes vermengt und zusammen mit den im Wahllokal abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

b. Zählung der Stimmen

Nach der Feststellung der Wähler nehmen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden nachstehende folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Stapel: Gültige gleichlautende Stimmzettel mit Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei

Diese Stimmzettel können gleich nach Parteien sortiert werden.

Stimmzettel Bundestagswahl		Stimmzettel Bundestagswahl		Stimmzettel Bundestagswahl	
Erststimme	Zweitstimme	Erststimme	Zweitstimme	Erststimme	Zweitstimme
1 Kandidat/in/Kandidat AP <input checked="" type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input checked="" type="radio"/>	1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>	1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>
2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>	2 Kandidat/in/Kandidat BP <input checked="" type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input checked="" type="radio"/>	2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>
3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>	3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>	3 Kandidat/in/Kandidat CP <input checked="" type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input checked="" type="radio"/>
4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>	4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>	4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>
5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>	5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>	5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>

2. Stapel: Gültige nicht gleichlautende Stimmzettel

Erst- und Zweitstimme sind zweifelsfrei gültig, jedoch unterschiedlich gekennzeichnet – die beiden Stimmen wurden für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben.

Auf diesen Stapel kommen auch Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.

Stimmzettel Bundestagswahl		Stimmzettel Bundestagswahl		Stimmzettel Bundestagswahl	
Erststimme	Zweitstimme	Erststimme	Zweitstimme	Erststimme	Zweitstimme
1 Kandidat/in/Kandidat AP <input checked="" type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>	1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>	1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>
2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input checked="" type="radio"/>	2 Kandidat/in/Kandidat BP <input checked="" type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input checked="" type="radio"/>	2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>
3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>	3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>	3 Kandidat/in/Kandidat CP <input checked="" type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input checked="" type="radio"/>
4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>	4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>	4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>
5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>	5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>	5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>

3. Stapel: Ungekennzeichnete Stimmzettel

Stimmzettel Bundestagswahl	
Erststimme	Zweitstimme
1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>
2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>
3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>
4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>
5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>

4. Stapel: Zweifelhafte Stimmzettel

Hierher kommen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Dieser Stapel mit den zunächst ausgesonderten klärungsbedürftigen Stimmzetteln ist zur späteren Beschlussfassung von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

Stimmzettel Bundestagswahl		Stimmzettel Bundestagswahl		Stimmzettel Bundestagswahl	
Erststimme	Zweitstimme	Erststimme	Zweitstimme	Erststimme	Zweitstimme
1 Kandidat/in/Kandidat AP <input checked="" type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>	1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>	1 Kandidat/in/Kandidat AP <input type="radio"/>	AP Kandidaten 1 <input type="radio"/>
2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>	2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>	2 Kandidat/in/Kandidat BP <input type="radio"/>	BP Kandidaten 2 <input type="radio"/>
3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>	3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>	3 Kandidat/in/Kandidat CP <input type="radio"/>	CP Kandidaten 3 <input type="radio"/>
4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>	4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>	4 Kandidat/in/Kandidat DP <input type="radio"/>	DP Kandidaten 4 <input type="radio"/>
5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>	5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>	5 Kandidat/in/Kandidat EP <input type="radio"/>	EP Kandidaten 5 <input type="radio"/>

→ Verfahrensweise

1. Auszählung Stapel 1 und 3

Die einzelnen, nach Parteien sortierten Stapel werden nacheinander geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Danach werden sie gezählt. Das Ergebnis für jede Landesliste und für jeden Wahlkreisbewerber kann gleich in die entsprechende Tabelle der Niederschrift für die Erststimme und für die Zweitstimme in die jeweilige Spalte ZS I eingetragen werden. Die Angaben in beiden Spalten müssen identisch sein. Gibt es hierbei noch bei einem Stimmzettel Bedenken, so wird er nachträglich dem Stapel Nummer 4 („Zweifelhafte“) zugeordnet.

Danach werden die ungekennzeichneten Stimmzettel von Stapel 3 überprüft und gezählt. **Beide Stimmen** werden jeweils als **ungültig** erklärt.

Der Schriffführer trägt die jeweils ermittelte Zahl der ungültigen Stimmen ebenfalls in die Spalten ZS I als ungültige Erststimmen (Zeile C) und als ungültige Zweitstimmen (Zeile E) der Wahl Niederschrift ein. Auch diese beiden Zahlen müssen identisch sein.

Kontrollformeln:

Anzahl C = Anzahl E

Anzahl D1 ff = Anzahl F1 ff

Stapel 3 (Ungekennzeichnete): 50

Stapel 1 (Gleichlautende): Partei 2: 32

ERSTSTIMMEN					ZWEITSTIMMEN					
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen	50				Ungültige Zweitstimmen	50			

Gültige Erststimmen					Gültige Zweitstimmen						
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	Max Mei, Partei 1	120				F1	Partei 1	120			
D2	Elke Mull Partei 2	32				F2	Partei 2	32			
D3	Leo Koch, Partei 3	68				F3	Partei 3	68			
D4	Rita Bau, Partei 4	456				F4	Partei 4	456			
	usw.						usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	676					Gültige Zweitstimmen insgesamt	676			

2. Auszählung Stapel 2

Die Stimmzettel von Stapel 2 („nicht gleichlautende Stimmzettel“) werden zunächst nach den Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten sortiert. Stimmzettel ohne Zweitstimme werden auf einen Stapel sortiert. Die gebildeten Stapel werden genauso gezählt wie schon die Stapel nach Nummer 1 und 3. Die so ermittelten Stimmenzahlen werden in die Spalte ZS II in die Wahlniederschrift eingetragen – und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ab Zeile F1.

Bei Stimmzetteln **ohne** abgegebene Zweitstimme werden die nicht abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt und als „ungültige

ge Zweitstimme“ in die Spalte ZS II der Zeile E eingetragen.

Anschließend werden die Stimmzettel des Stapels 2 nach den für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen neu geordnet und entsprechend ausgezählt. Stimmzettel ohne abgegebene Erststimme werden extra gesammelt. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in der Spalte ZS II für die Erststimmen ab Zeile D1 in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei Stimmzetteln **ohne** abgegebene Erststimme wird die Summe der nicht abgegebenen Erststimmen als „ungültige Erststimmen“ in die Zeile C, Spalte ZS II eingetragen.

Kontrollformel:

$$\text{Anz. C} + \text{Anz. D1 ff} = \text{Anz. E} + \text{Anz. F1 ff}$$

3. Auszählung Stapel 4

Sodann entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln abgegeben worden sind („zweifelhafte Stimmzettel“). Als Hilfe dafür können die in Anlagen 3A und 3B dargelegten Auslegungsregeln sowie die dort aufgezeigten **Musterbeispiele** für gültige und ungültige Stimmen herangezogen werden.

Der Wahlvorstand trifft bei jeder abgegebenen zweifelhaften Stimme eine Entscheidung, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend ist. Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird vermerkt, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die jeweiligen Spalten ZS III für die Erststimmen und für die Zweitstimmen eingetragen.

Kontrollformel:

$$\text{Anz. C} + \text{Anz. D1 ff} = \text{Anz. E} + \text{Anz. F1 ff}$$

Stimmzettel mit Zweitstimme, aber ohne Erststimme

Stapel 2 (Nicht Gleichlautende): Partei 2: 15 Erststimmen / 23 Zweitstimmen

Stimmzettel mit Erststimme, aber ohne Zweitstimme

ERSTSTIMMEN					ZWEITSTIMMEN					
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen	50	4	2		Ungültige Zweitstimmen	50	7	3	

Gültige Erststimmen					Gültige Zweitstimmen						
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	Max Mei, Partei 1	120	29	0		F1	Partei 1	120	156	0	
D2	Elke Mull Partei 2	32	15	2		F2	Partei 2	32	23	1	
D3	Leo Koch, Partei 3	68	34	0		F3	Partei 3	68	82	1	
D4	Rita Bau, Partei 4	456	234	1		F4	Partei 4	456	48	0	
	usw.						usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	676	312	3			Gültige Zweitstimmen insgesamt	676	309	2	

4. Ermittlung des Ergebnisses

Die einzelnen Zwischensummen ZS I, ZS II und ZS III werden nunmehr addiert. Dabei werden folgende Ergebnisse ermittelt

- die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber insgesamt abgegebenen gültigen Erststimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten von Parteien insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen
- die Gesamtzahl der ungültigen Erststimmen
- die Gesamtzahl der ungültigen Zweitstimmen.

Diese werden in die entsprechenden Spalten der Wahlniederschrift („Insgesamt“ C, D, E, F) eingetragen. Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen bei den Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Stimmen bei den Zweitstimmen übereinstimmen.

Diese Zahl muss identisch mit der Zahl der zu Beginn gezählten Stimmzettel sein (= Zahl der Wähler, Kennbuchstabe B).

Kontrollformeln:

Zahl C + Summe D = Zahl der Wähler B

Zahl E + Summe F = Zahl der Wähler B

Die Stimmen insgesamt (gültige + ungültige) müssen bei den Erst- und bei den Zweitstimmen übereinstimmen:

$$56 + 991 = 1.047$$

$$60 + 987 = 1.047$$

1.047 = Zahl der Wähler (B)

ERSTSTIMMEN					ZWEITSTIMMEN				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt	
C Ungültige Erststimmen	50	4	2	56	Ungültige Zweitstimmen	50	7	3	60
Gültige Erststimmen					Gültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1 Max Mei, Partei 1	120	29	0	149	F1 Partei 1	120	15	0	276
D2 Elke Mull Partei 2	32	15	2	49	F2 Partei 2	32	23	1	56
D3 Leo Koch, Partei 3	68	34	0	102	F3 Partei 3	68	82	1	151
D4 Rita Bau, Partei 4	456	234	1	691	F4 Partei 4	456	48		504
usw.					usw.				
D Gültige Erststimmen insgesamt	676	312	3	991	Gültige Zweitstimmen insgesamt	676	309	2	987

Die so ermittelten Zahlen können für die Schnellmeldung übernommen werden.

3.3 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte und festgestellte Ergebnis mündlich bekannt.

Danach ist das Ergebnis mittels Schnellmeldung der zuständigen Stelle (im Regelfall der Wahlbehörde) mitzuteilen. Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

3.4 Erstattung der Schnellmeldung

Die Schnellmeldung erfolgt UNVERZÜGLICH im Anschluss an die Stimmenausschüttung!

Dafür wird das entsprechende Formular ausgefüllt. Üblich ist, die Schnellmeldung per Telefon an die Wahlbehörde durchzugeben. Fällt im Havariefall alles aus, muss der Wahlvorsteher dafür sorgen, dass die zuständige Stelle die Schnellmeldung auf anderem Wege (z. B. per Boten) erhält.

Ohne das Ergebnis des betreffenden Wahlbezirktes kann die Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse auf Wahlkreis-, Landes- und Bundesebene nicht abgeschlossen werden! Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, die vorläufigen amtlichen Wahlergebnisse **schnellstmöglichst** und unabhängig von den in den elektronischen Medien veröffentlichten Hochrechnungen zu erfahren.

In den Fällen, in denen der Wahlvorstand wegen geringfügiger Unstimmigkeiten bei der Auszählung der Stimmen seine Schnellmeldung **bis 21:00 Uhr noch nicht abgegeben**

hat, sollte er spätestens zu diesem Zeitpunkt **Kontakt** mit seiner **Wahlbehörde** aufnehmen und zumindest die Ergebnisse seiner ersten Zählung an diese übermitteln.

Für diese Erstmeldung ist das entsprechende Formular „*Ergebnis der ersten Zählung*“ (Anlage A 4) zu verwenden.

Die **Suche nach Fehlerquellen** und ggf. das erneute Auszählen der Stimmen **erfolgt** dann in Ruhe **anschließend**, um die offizielle Schnellmeldung und die Wahl Niederschrift auszufüllen.

Die entsprechenden Vordrucke für die Erstmeldung, Schnellmeldung und die Wahl Niederschrift erhalten die Wahlvorstände rechtzeitig von der Wahlbehörde.

3.5 Erstellung der Wahl Niederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine **Wahl Niederschrift** anzufertigen.

Das bisherige Formular für die Wahl Niederschrift wurde überarbeitet und ist in einer Form gestaltet, die den Wahlvorständen das Ausfüllen erleichtern wird (siehe Muster Anlage 5A).

In der Wahl Niederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes sowie die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken.

Ihr werden die Stimmzettel und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beigelegt.

Abschließend genehmigen und unterzeichnen **alle anwesenden** Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahl Niederschrift.

Wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine **erneute Zählung** der Stimmen beantragt, ist die Stimmauszählung zu wiederholen. Die Gründe dafür sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Sollten auch danach noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, ist das in die Niederschrift ebenfalls aufzunehmen, damit der Kreiswahlausschuss im Rahmen seiner Befugnisse sowie der Landes- und Bundeswahlausschuss die richtigen Feststellungen treffen können.

3.6 Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss aller Aufgaben werden die Unterlagen - sofern sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind - wie folgt gebündelt und verpackt

Paket 1: Stimmzettel geordnet und gebündelt **nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern** (= mit gültiger Erststimme)

Paket 2: Stimmzettel, auf denen **nur die Zweitstimme abgegeben** worden ist

Paket 3: **ungekennzeichnete** Stimmzettel

Paket 4: die einbehaltenen **Wahlscheine**

Paket 5: die **unbenutzten** Stimmzettel.

Die Pakete 1 bis 4 werden versiegelt, mit Inhaltsangabe, Wahlbezirksnummer und Gemeindennamen versehen.

Alle sortierten Wahlunterlagen - Wahlniederschrift und Anlagen, Wählerverzeichnis, versiegelte u. a. Pakete, Wahlurne - werden zum Abschluss einem Beauftragten der Gemeinde übergeben.

Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände

4.

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für die Wahlvorstände sinngemäß wie sie in den Abschnitten 1 bis 3 beschrieben sind. Es gibt jedoch Besonderheiten, die hier erläutert werden.

4.1 Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Briefwahlvorstand beginnt am Wahltag mit seinen Aufgaben bereits vor dem Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr. Bis dahin sollte die **Vorbehandlung der Wahlbriefe** abgeschlossen sein. Deshalb sollten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes rechtzeitig im Briefwahllokal – gegen 14:00 Uhr – erscheinen.

Die Beisitzer werden vom Briefwahlvorsteher zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hingewiesen.

4.2 Arbeitsteilung

Vor Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes werden die Aufgaben sachgerecht auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Dies ist im Interesse eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes der Wahl unbedingt erforderlich.

4.3 Zutritt zum Briefwahllokal

Die **gesamte Tätigkeit** des Briefwahlvorstandes ist **öffentlich**. Dies bedeutet, dass **alle Entscheidungen** des Briefwahlvorstandes **öffentlich** getroffen werden müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Briefwahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Briefwahllokal nicht überfüllt ist. Im Interesse der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der **Briefwahlvorstand** deshalb **die Anzahl der im Briefwahllokal anwesenden Personen beschränken**.

Die Anwesenheit von Personen im Briefwahllokal, die weder dem Briefwahlvorstand angehören noch als Hilfskräfte zum Einsatz kommen, ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes **beschränkt**. Jede Person, die bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses stört, ist daher aus dem Briefwahllokal zu weisen. Dazu kann der Briefwahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

4.4 Prüfung der Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Wahlurnen, in die die ungeöffneten Stimmzettelumschläge zu legen sind, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und leer sind. Anschließend werden die Wahlurnen ordnungsgemäß verschlossen. Die Wahlurnen dürfen bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

4.5 Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände

Es gelten die allgemeinen Regeln für Wahlvorstände – jedoch mit der Maßgabe, dass der Briefwahlvorstand beschlussfähig ist

- bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter der Wahlvorsteher** und der

- **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn **mindestens fünf Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter der Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

4.6 Vorbehandlung der Wahlbriefe

Zunächst werden die hellroten Wahlbriefe einzeln nacheinander geöffnet. Ihnen werden der **Wahlschein** und der blaue **Stimmzettelumschlag** entnommen.

Ist der **Wahlschein** in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Über ihre Zulassung oder Zurückweisung ist später zu entscheiden.

Die aus den zweifelsfrei gültigen Wahlbriefen entnommenen **blauen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet in die Wahlurne** zu werfen; die Wahlscheine werden gesammelt.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen.**

Der Briefwahlvorstand hat einen Wahlbrief zurückzuweisen, wenn einer oder mehrere Tatbestände vorliegen, die auf der folgenden Seite unter dem Punkt „Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen“ beschrieben sind.

Die Zahlen

- der beanstandeten
- der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und
- der zurückgewiesenen Wahlbriefe

sind in der **Wahlniederschrift für die Bundestagswahl** zu vermerken. Das bisherige Formular für die Wahlniederschrift wurde überarbeitet und ist in einer Form gestaltet, die den Briefwahlvorständen das Ausfüllen erleichtern wird (siehe Muster Anlage A 5B).

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt getrennt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht** als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der **Briefwahlvorsteher** trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Briefwahlvorstand nach diesen vorgegebenen Verfahrensregeln verfährt, um insbesondere eine Verletzung des Wahlheimnisses auszuschließen.

4.7 Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe

Werden dem Wahlvorstand später, aber noch vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr, Wahlbriefe zugeleitet, so sind diese wie oben beschrieben zu behandeln.

4.8 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

a. Grundsätzliches

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr stellt der Briefwahlvorstand

ohne Unterbrechung das Ergebnis der Briefwahl fest.

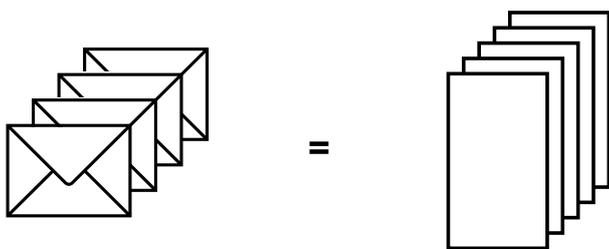
Als Erstes zählt er die Stimmzettelschläge (= Wähler).

Anschließend werden die Stimmzettelschläge geöffnet.

Im Einzelnen hat der Briefwahlvorstand festzustellen:

- die Zahl der Wähler
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Zahl der **Stimmzettelschläge** = Zahl der **Wahlscheine**



(= Wähler)

In der **Wahlniederschrift** Kennbuchstabe B (zugl. B1)

Hinweis: Ist die Anzahl der Stimmzettelschläge nicht identisch mit der Anzahl der Wahlscheine, muss dieses in die Wahlniederschrift mit eventl. Erläuterung eingetragen werden. Als Zahl der Wähler (B) gilt dann die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettelschläge.

Zu den Einzelheiten der Zählung der Stimmen und ihres Eintrags in die Wahlniederschrift sowie zur Übermittlung des Ergebnisses an die zuständige Wahlbehörde wird auf die Ausführungen in **Teil 3 „Ermittlung des Wahlergebnisses“** verwiesen.

b. Vor der Auszählung: Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen

Der Briefwahlvorstand prüft zunächst den Inhalt des hellroten Wahlbriefumschlages. Er hat Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände gegeben ist:

- Der äußere **hellrote** Wahlbriefumschlag enthält **keinen** oder **keinen gültigen Wahlschein für die Bundestagswahl**. Hier kann die Wahlberechtigung nicht nachgeprüft werden.
- Dem Wahlbriefumschlag ist **kein (amtlicher) innerer blauer Stimmzettelschlag** beigefügt.
- **Weder** der äußere hellrote **Wahlbriefumschlag noch** der innere blaue **Stimmzettelschlag sind verschlossen**. Ist jedoch der äußere hellrote Wahlbriefumschlag verschlossen und der innere blaue Stimmzettelschlag offen, darf der Briefwahlvorstand den Wahlbrief nicht zurückweisen, sofern auch die übrigen Briefwahlunterlagen in Ordnung sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der äußere hellrote Wahlbriefumschlag offen, aber der innere blaue Stimmzettelschlag verschlossen ist.
- Der äußere hellrote Wahlbriefumschlag enthält **mehrere blaue Stimmzettelschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene **Wahlscheine**.
- Der Wähler oder die Hilfsperson hat die **vorgeschriebene Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben**. Entsprechendes gilt, wenn die Versicherung an Eides statt zwar von einer Hilfsperson unterschrieben ist, jedoch die Angabe ihres Namens über der Unterschrift fehlt. Demgegenüber ist das Fehlen des Ortsnamens oder des Datums in der Versi-

cherung an Eides statt zur Briefwahl kein hinreichender Zurückweisungsgrund.

- Der Wahlbrief enthält nur eine **Kopie** des **Wahlscheines**. Er liegt nicht vollständig vor (nur der abgetrennte untere oder obere Teil).

Dagegen ist ein **Wahlschein gültig**, wenn auf dem Wahlschein „nur“ das Dienstsiegel der ausstellenden Wahlbehörde fehlt, ansonsten aber kein Zweifel an seiner Gültigkeit besteht.

- Es ist **kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl** benutzt worden.
- Der Stimmzettel liegt offen im äußeren **hellroten** Wahlbriefumschlag oder der Wähler hat irrtümlich den blauen Stimmzettelumschlag als äußeren Umschlag und den roten Wahlbriefumschlag als inneren Umschlag benutzt.

Kein Zurückweisungsgrund liegt dagegen vor, wenn als äußerer Wahlbriefumschlag nicht der hellrote amtliche Umschlag, sondern ein anderer benutzt wurde.

- Es ist ein **amtlicher blauer Stimmzettelumschlag** benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält.

c. Verfahrensweise

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten mithin als nicht abgegeben.

d. Während der Auszählung: Prüfung des Inhalts der blauen Stimmzettelumschläge

Im Rahmen der Briefwahl gelten **ergänzend** zu den allgemeinen Vorschriften über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmen **folgende Sonderregelungen**:

- Enthält im Rahmen der Briefwahl ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, die **verschieden gekennzeichnet** sind, so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger** Stimmzettel (= 1 ungültige Erststimme und 1 ungültige Zweitstimme).

Sind die Stimmzettel **gleich gekennzeichnet** oder ist **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet**, so gelten diese als **ein gültiger** Stimmzettel (= 1 gültige Erststimme und 1 gültige Zweitstimme).

Enthält der blaue Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl zusätzlich den Stimmzettel einer anderen Wahl (gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl), so wird die Stimmabgabe für die Bundestagswahl **allein deshalb** nicht ungültig.

- Ist der **blaue** Stimmzettelumschlag **leer**, **gelten beide Stimmen als ungültig**.

Zur Beurteilung der **Stimmen als gültig oder ungültig** können Sie sich auch an den Mustern in den **Anlagen A 3A und A 3B** orientieren.

Übrigens: Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

Checkliste zur Ausstattung des Wahllokales

A 1

lfd. Nr.	CHECKPUNKT	JA	NEIN
1	Ist die Wegweisung zu dem Wahllokal eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden?		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 27 zur Bundeswahlordnung aus?		
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?		
5	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?		
6	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?		
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?		
8	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?		
9	Sind genügend Schreibstifte ¹⁾ mit gleicher Farbe vorhanden? (Für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		
10	Ist ein Exemplar des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung im Wahllokal ausgelegt?		
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?		
12	Sind, sofern im Wahlbezirk die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, genügend Stimmzettel aller Altersgruppen für beide Geschlechter vorhanden?		
13	Liegt das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?		
14	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahllokal vor?		
15	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschrift vor?		
16	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldung und des Formulars für die Übermittlung des Ergebnisses der ersten Zählung vor?		
17	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		

¹⁾ Es sollten möglichst nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlkabinen bereitgelegt werden. Die Stimmabgabe ist aber nicht allein deshalb ungültig, wenn der Stimmzettel mit (eigenem) Bleistift gekennzeichnet ist.

A 1

18	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
19	Ist sichergestellt, dass das Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
20	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldung und eine eventuelle Erstmeldung bis 21.00 Uhr geklärt?		
21	Liegen die Rufnummern der für den Wahlbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		

Situationen und Fragen am Wahltag

A 2

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Wahlvorstand		
Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ist nicht gegeben	sofortige Beschlussfähigkeit wiederherstellen (§ 6 Abs. 3 und 9 Satz 2 und 3 BWO)	unverzüglich personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern; vorübergehend fehlende Beisitzer aus dem Kreis der anwesenden oder erschienenen Wähler ersetzen und einweisen
Nachweis der Wahlberechtigung		
im Wählerverzeichnis eingetragener Wähler ohne Wahlbenachrichtigung	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) oder Persönliche Kenntnis bei Wahlvorstand	Wähler darf wählen
Wähler mit „W“ im Wählerverzeichnis vermerkt, hat Wahlschein nicht dabei	Verbot der „Doppelwahl“: Es kann nicht ausgeschlossen sein, dass Wahlberechtigter bereits mit Wahlschein (Briefwahl) gewählt hat	Mit Gemeinde abklären, ob Wähler in Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist; in diesem Fall ist Wähler zurückzuweisen
Wähler mit Wahlschein	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis Prüfen a) ist der Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis gültig b) ggf. Rückfrage bei der Gemeindebehörde, insbesondere wenn der Wahlschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift bzw. der eingedruckte Name des Beauftragten fehlt Ergebnis der Prüfung: Gültiger Wahlschein Ergebnis der Prüfung: Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz	Wahlschein einbehalten, Wähler darf wählen (kein Stimmabgabevermerk) Wahlschein einbehalten, Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des Wählers, Vermerk in der Wahl Niederschrift
Wahlschein und Briefwahlunterlagen		
Wähler mit Wahlschein und ausgefüllten Briefwahlunterlagen	Nachweis der Wahlberechtigung: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis Stimmabgabe: Ausgefüllter Stimmzettel wird vom Wähler zerrissen; Ausgabe eines neuen Stimmzettels mit anschließender Urnenwahl	Wahlschein einbehalten, neue Stimmabgabe des Wählers

noch Wahlschein und Briefwahlunterlagen		
Wähler mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen einer anderen Person	Annahme der Unterlagen: Verweis an Gemeindeverwaltung als Adressat der Briefwahlunterlagen	Verweis auf Abgabe bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat
Wahlschein ist für einen anderen Wahlkreis gültig	Sicherstellung des Wahlrechts: Rückgabe des Wahlscheins	Hinweis an Wähler, dass der Wahlschein in einem anderen Wahlkreis gültig ist
Stimmabgabe		
Korrektur der Stimmabgabe durch den Wähler	Sicherstellung des Wahlrechts: Wähler erhält einen neuen Stimmzettel Verhinderung der „Doppelwahl“: Ausgefüllter Stimmzettel wird vom Wähler zerrissen	Wiederholung der Stimmabgabe
erschienene Person ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären	Beschluss über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der Wahl Niederschrift vermerken; an die zuständige Wahlbehörde verweisen wg. möglicher Erteilung eines Wahlscheines bis 15:00 Uhr
bei erschienener Person ist Stimmabgabevermerk bereits vorhanden	Betroffene wahlberechtigte Person muss nachweisen , dass sie noch nicht gewählt hat	Wahlvorstand prüft abgegebene Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte der betreffenden Person oder die in der Nummernfolge vorangehende bzw. nachfolgende wahlberechtigte Person darunter befindet und überzeugt sich, ob ggf. ein Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis vorhanden ist Beschluss über Zulassung oder die Zurückweisung, Vermerk in der Wahl Niederschrift
Wähler ohne Behinderung mit Begleitperson in Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Untersagung der Unterstützung durch Begleitperson (Ausnahme: Kleinstkinder)	Wähler allein in Kabine
Wähler mit Behinderung mit Hilfsperson in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Unterstützung der Wahlrechtsausübung durch Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes) bei körperlichen Beeinträchtigungen/Unkundigkeit des Lesens (in sonstiger Weise beeinträchtigter Wähler muss von höchstpersönlichem Wahlrecht eigenständig Gebrauch machen können)	Wähler mit Hilfsperson in Wahlkabine

noch Stimmabgabe		
Wähler unverhältnismäßig lange Zeit in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Aufforderung an Wähler, Wahlkabine zu verlassen, um anderen Personen die Wahlrechtsausübung zu ermöglichen	Wählen mit zügiger Stimmabgabe; maßgeblich sind dabei die Umstände!
(längeres) Telefonieren des Wählers in Wahlkabine	Sicherung der Wahlfreiheit: Ausübung des Hausrechts durch den Wahlvorstand wg. Anspruch von Wählern auf ungestörte/unbeeinflusste Stimmabgabe	Untersagung des Telefonierens; bei Ablehnung Verweis aus Wahlraum
Lesbarkeit/Sichtbarkeit der Stimmabgabe des Wählers	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Stimmabgabe auf Stimmzetteln darf nicht einsehbar sein (fehlende Faltung) – deshalb Zerreißen des Stimmzettels durch den Wähler, Ausgabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimmzettels/Wiederholung der Stimmabgabe
Fotografieren der Stimmabgabe innerhalb und außerhalb der Wahlkabine Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum	Sicherung des Wahlgeheimnisses und der störungsfreien Wahlhandlungen: Fotografieren der eigenen Stimmabgabe unzulässig („Selfie-Verbot“ insbesondere, wenn Wähler mit seiner Stimmabgabe identifizierbar ist); in Wahlkabine darf weder gefilmt noch fotografiert werden (neu: in § 56 Abs. 2 BWO); deshalb Zerreißen des Stimmzettels durch Wähler, Ausgabe eines neuen Stimmzettels Fotografieren der Stimmabgabe anderer Personen verboten, strafbar nach § 107 c StGB Film- und Tonaufnahmen im Wahlraum (z. B. für Berichterstattung der Medien) grundsätzlich unzulässig; Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder interviewt werden sollen	Vernichtung des Stimmzettels/Wiederholung der Stimmabgabe Verweis der Person aus Wahlraum bei Verletzung des Wahlgeheimnisses anderer Personen
Ereignisse im Wahllokal		
Wähler/andere Person mit Wahlpropaganda im Wahlraum	Sicherung der Wahlfreiheit: Wähler unbeeinflusst bei Stimmabgabe; Hausrecht des Wahlvorstandes ggf. mit Ordnungsamt/Polizei durchsetzen; Werbung untersagen bzw. entfernen	Untersagung/Entfernung der Wahlwerbung; ggf. Verweis aus Wahlraum
Geschenke von Wahlbewerbern/anderen Personen an Wahlvorstand	Sicherung der Wahlfreiheit/Wahlgleichheit: Angesichts der Neutralität des Wahlvorstandes dürfen keine Geschenke angenommen werden (Anschein der Befangenheit vermeiden)	Ablehnung der Geschenke Keine Spendenteller!
störendes Verhalten	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlung: Jedes die Wahlhandlung störende Verhalten ist unstatthaft und darf vom Wahlvorstand durch die Ausübung des Hausrechts unterbunden werden.	Untersagung des störenden Verhaltens oder Verweis aus Wahlraum
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (z. B. Plakate, Aufkleber) unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung im Gebäude

Ereignisse vor dem Wahllokal		
Wählerbefragung	Sicherung der Wahlfreiheit: Wählernachbefragungen (Exit-Polls) durch Wahlforschungsinstitute sind grundsätzlich ohne Behinderung anderer Wähler zulässig; Institute kündigen die Befragung vorher an	kein Veto gegen Befragung im Wahllokal sofort unterbinden
Wahlwerbung Unterschriften- sammlungen	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (z. B. Plakate, Aufkleber) am Wahllokal sowie im Zugangsbereich („Bannkreis“, in der Regel unmittelbarer Eingangsbereich bis ca. 20 m vor dem Wahlgebäude) ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig: Unterschriftensammlungen z. B. von Bürgerinitiativen	Entfernen der Wahlwerbung am Gebäude; ggf mit Unterstützung von Ordnungskräften außerhalb des Hausrechts; Untersagung der Unterschriftensammlung im unmittelbaren Umfeld des Wahllokals

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Bundestagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt ist
2. für einen **Wahlkreis in einem anderen Bundesland** gültig ist
3. **keine Kennzeichnung** enthält
4. den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt oder
5. **einen Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

Sollte jedoch der Stimmzettel für einen **anderen Wahlkreis im Land Brandenburg** gültig sein, ist nur die **Erststimme ungültig!**

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass - außer in den Fällen der Nummern 1 bis 3 - Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig **oder** ungültig sein können.

Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- **oder** Zweitstimme bezieht.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Kennzeichnungen müssen **neutral** sein. **Zulässig** sind beispielsweise neben dem Kreuz „X“ oder „+“ in einem der dafür vorgesehenen Kreise

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- sonstige Zeichen (wie etwa „*“, „V“, „/“, „■“ oder „!“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen
- **das Unterstreichen des Wahlvorschlags**.

Auch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerber) bzw. Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen „?“ ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Wahlkreisbewerbers oder einer Landesliste. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher - unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet - **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Wenn die Wählerin oder der Wähler **jeweils bei den Wahlkreisbewerbern bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme dagegen in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren hat die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerber auf der Landesliste** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen **Zweitstimme** zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, d. h. eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Diese Beifügung muss nicht un-

klar bezüglich des Wählerwillens sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Wählerwillens handelt zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen „!“ neben dem Kreuz („X“ oder „+“).

Auf den folgenden Seiten finden Sie **Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen**.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Haken („✓“) oder einen Strich („/“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen („!“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Das Ausmalen des Kreises ist gleichfalls eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Stern („*“) oder einen Punkt („●“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme		Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	+
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die Kennzeichnung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barraais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

B-Partei

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme		Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die handschriftlich vorgenommene Beschriftung des Stimmzettels mit der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, sofern sie durch einen geeigneten Hinweis auf das vorgegedruckte Feld ergänzt ist. Eine weitere zulässige Kennzeichnungsvariante ist ferner die handschriftliche Eintragung der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung in dem vorgegedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A- Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B- Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C- Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D- Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<i>dieses gilt</i> <input checked="" type="radio"/>	EP E- Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der E-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält mithin auch eine gültige Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai <small>Geschäftsführer Perleberg</small>	AP	A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei <small>Xyrome Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März</small>	1
2	Sommer, Swenja <small>Architektin Dallmin</small>	BP	B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei <small>Christen Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn</small>	2
3	Dr. Gent, Christiane <small>Ärztin Lenzen</small>	CP	C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei <small>Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde</small>	3
4	Barrais, Björn <small>Uhrmacher Perleberg</small>	DP	D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei <small>Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt</small>	4
5	Termstedt, Maja <small>Kauffrau Cunhausen</small>	EP	E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei <small>Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes</small>	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der D-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei, zumal die bundeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP	B-Partei Christen Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Hamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der E-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der A-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der E-Partei und den Listenwahlvorschlag der A-Partei votiert hat. Die im vorliegenden Fall zusätzlich vorgenommenen besonderen Kennzeichnungen in dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei und in dem Kreis des Listenwahlvorschlages der A-Partei sind als verstärkende Kenntlichmachungen des Willens der Wählerin oder des Wählers zulässig. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der E-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der A-Partei.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf den beim Kreiswahlvorschlag der A-Partei sowie den beim Listenwahlvorschlag der B-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei und den Listenwahlvorschlag der B-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten des Wahlkreisbewerbers der A-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der B-Partei, zumal die bundeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	AP A- Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März		1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	BP B- Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn		2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>		<input type="radio"/>	CP C- Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde		3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	DP D- Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt		4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	EP E- Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes		5

Anmerkung:

Die Kennzeichnung für den Listenwahlvorschlag der D-Partei erstreckt sich nur geringfügig in das benachbarte Feld des Listenwahlvorschlages der C-Partei. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist also eindeutig erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin - neben einer gültigen Erststimme (zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei) - auch eine gültige Zweitstimme (zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei).

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	E-Partei EP <u>Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst,</u> <u>Maren Gressner,</u> <u>Paul Schmedt, Marion Anthes</u>	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kennzeichnung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt.

Die Umrandung des bei einem Kreiswahlvorschlag und/oder bei einem Listenwahlvorschlag (hier: Kreiswahlvorschlag der A-Partei und Listenwahlvorschlag der E-Partei) aufgedruckten Kreises ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise ergänzend sämtliche Listenbewerber (hier: der E-Partei) im Sinne einer „verstärkten“ Kennzeichnung unterstrichen sind. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barraiss, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die Wählerin oder der Wähler hat die Kennzeichnung des Kreiswahlvorschlages der D-Partei (durch ein Kreuz) eindeutig durch Streichung beseitigt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also eine gültige Erststimme (für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei) und eine gültige Zweitstimme (für den Listenwahlvorschlag der A-Partei).

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme		Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen + CP C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die Wählerin oder der Wähler hat im vorliegenden Fall eindeutig und zweifelsfrei für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert. Jede einzelne Kennzeichnung stellt eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die Stimmabgaben zugunsten des Kreiswahlvorschlages der C-Partei und des Listenwahlvorschlages der D-Partei sind deshalb gültig.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<i>ja</i> <input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barraiss, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<i>ja</i> <input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Das Wort „Ja“ ist kein unzulässiger Zusatz im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG. Die Kennzeichnung des Stimmzettels durch das Wort „Ja“ in dem Kreis oder Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und/oder Listenwahlvorschlages macht den Stimmzettel noch nicht ungültig. Im vorliegenden Fall liegt also eine gültige Erststimme zugunsten des Kreiswahlvorschlages der A-Partei und eine gültige Zweitstimme zugunsten des Listenwahlvorschlages der E-Partei vor.

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme

Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 BWG enthält jeder Stimmzettel, der keine Kennzeichnung aufweist, jeweils eine *ungültige* Erststimme und eine *ungültige* Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme				
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP ?	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barraiss, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise *eindeutig* kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BWG muss der Wille der Wählerin oder des Wählers in jedem Fall *zweifelsfrei erkennbar* sein. Die Kenntlichmachung durch ein Fragezeichen („?“) ist *keine* zulässige Kennzeichnungsvariante, da durch das Fragezeichen der *Wille* der Wählerin oder des Wählers *zweifelhaft* ist.

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme

Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils zwei* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der B-Partei und E-Partei) und Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landeslisten der C-Partei und D-Partei). Da jede wahlberechtigte Person *jeweils nur eine* Erst- und Zweitstimme hat und hier *nicht erkennbar* ist, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP <input checked="" type="radio"/> C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barraais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP <input checked="" type="radio"/> E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils drei* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der A-Partei, C-Partei und E-Partei) und Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landeslisten der B-Partei, C-Partei und D-Partei). Da jede wahlberechtigte Person *jeweils nur eine* Erst- und Zweitstimme hat und hier *nicht erkennbar* ist, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*. Hieran ändert auch der Tatbestand nichts, dass nur jeweils eine Kennzeichnung in dem Kreiswahlvorschlag der A-Partei und dem Listenwahlvorschlag der B-Partei zugeordneten Kreis gelegen ist.

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme

Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält vier gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der B-Partei, C-Partei, D-Partei und E-Partei). Die vorgenommenen Haken („✓“) können nicht als Streichung der betreffenden Kreiswahlvorschläge gewertet werden. Da jede wahlberechtigte Person nur *eine Erststimme* (und eine Zweitstimme) hat und hier *nicht zweifelsfrei erkennbar* ist, für *welchen Kreiswahlvorschlag* die Wählerin oder der Wähler votiert hat, enthält dieser Stimmzettel – neben einer *ungültigen* Zweitstimme (Grund: *keine* Kennzeichnung) – auch eine *ungültige Erststimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	AP A- Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	BP B- Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	CP C- Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	DP D- Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	EP E- Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält zwei gekennzeichnete Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landesliste der A-Partei und E-Partei). Gemäß § 4 und § 34 Abs. 2 BWG hat der Wähler zwar insgesamt zwei Stimmen, jedoch jeweils nur *eine Erststimme* (für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers) und *eine Zweitstimme* (für die Wahl einer Landesliste). Der Gesetzgeber hat also der Wählerin oder dem Wähler nicht die Möglichkeit eröffnet, im Falle des Verzichts auf die Abgabe der Erststimme zwei Zweitstimmen zu vergeben (oder im Falle des Verzichts auf die Zweitstimme zwei Erststimmen zu vergeben). Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel daher – neben einer *ungültigen Erststimme* (Grund: keine Kennzeichnung) – auch eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

		Erststimme	Zweitstimme		
!	1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei 	 AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
	2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei 	 BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
	3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei 	 CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
	4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg  DP D-Partei 	 DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
	5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei 	 EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils fünf unterschiedlich* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge und Listenwahlvorschläge. Die jeweils vorgenommenen Kennzeichnungen stellen *einzel*n jeweils eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die auf diesem Stimmzettel vorgenommenen Kennzeichnungsvarianten sind *gleichwertig*. Da jede wahlberechtigte Person „nur“ *eine Erststimme* (für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers) und *eine Zweitstimme* (für die Wahl einer Landesliste) hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen, enthält der vorliegende Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A- Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März		1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP B- Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn		2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C- Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde		3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D- Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt		4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E- Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes		5

Anmerkung:

Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme		Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils - deutlich und nicht nur geringfügig - über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*. Dieses gilt selbst dann, wenn - wie im vorliegenden Fall bei der Zweitstimme - der Schnittpunkt des Kreuzes im vorgedruckten Kreis eines Wahlvorschlagsfeldes (hier der D-Partei) liegt.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Maja!

C-Partei

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barraiss, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften muss die jeweils vorgenommene Kennzeichnung eine räumliche Verbindung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlagsfeld aufweisen (vgl. §§ 30 und 34 BWG und § 45 BWO und Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO). Im vorliegenden Fall fehlt es jeweils an der räumlichen Verbindung der Kennzeichnung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und des betreffenden Listenwahlvorschlages. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Don	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kaufrau Cumlosen	EP	E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 1 BWG werden 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch Personenwahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BWG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler sämtliche Listenbewerber der B-Partei gestrichen. Der Stimmzettel enthält deshalb - neben einer gültigen Erststimme (für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei) - eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Anne Kar Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Montz Amdt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 1 BWG werden 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch Personenwahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BWG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mehrere Listenbewerber der C-Partei gestrichen. Außerdem ist auch der Wahlkreisbewerber der A-Partei gestrichen, so dass der Wille der Wählerin oder des Wählers *nicht* eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Ines Lechner Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 1 BWG werden 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch Personenwahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BWG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Landesliste der D-Partei um eine weitere Person ergänzt. Daneben hat die Wählerin oder der Wähler in dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei die Parteibezeichnung gestrichen; der Wille der Wählerin oder des Wählers ist dadurch *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A- Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Kreiswahlvorschlag der C-Partei mit einem Kreuz („X“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Kreiswahlvorschläge (der A-Partei, D-Partei und E-Partei) durchgestrichen; von der Streichung des Kreiswahlvorschlages der B-Partei hat die Wählerin oder der Wähler abgesehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb - neben einer *gültigen Zweitstimme* (zugunsten des Listenwahlvorschlages der C-Partei) - eine *ungültige Erststimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Hamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Listenwahlvorschlag der D-Partei mit einem Haken („✓“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Listenwahlvorschläge (der B-Partei, C-Partei und E-Partei) durchgestrichen sowie das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld mit einem Fragezeichen („?“) versehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb - neben einer *gültigen Erststimme* (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der B-Partei) - eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei <i>C-Partei</i> AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja <i>Dr. Gent</i> Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barraiss, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler in das für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Wahlkreisbewerberin (der C-Partei) und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Landesliste (der C-Partei) eingetragen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen

(. . .)

Knut Knatterbom

Erststimme

Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat der Wähler Knut Knatterbom den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in den für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckten Kreis gekennzeichnet. Außerdem hat er den Stimmzettel mit *seinem* Namen oder *seiner persönlichen Unterschrift* versehen. Letzteres stellt einen schweren Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl dar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<i>Kandidaten aus Perleberg wären besser!</i>		2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	3
4	Barraais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	5
				EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckten Kreis und in den für den Listenwahlvorschlag der B-Partei aufgedruckten Kreis den Stimmzettel gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel mit kritischen Bemerkungen versehen. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält und sich dieser - wie im vorliegenden Fall - sowohl auf die abgegebene Erststimme als auch auf die abgegebene Zweitstimme erstreckt oder erstrecken kann. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP	B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP	C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<i>Reihenfolge der Listebewerber ist nicht nachvollziehbar!</i> D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	<input checked="" type="radio"/>	4
5	Termstedt, Maja Kaufrau Cumlosen	EP	E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld mit einer *kritischen Anmerkung* versehen. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG sind abgegebene Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Im Regelfall wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig sein. Zusätze, die sich jedoch - wie im vorliegenden Fall - eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der vorliegende Stimmzettel enthält also eine *gültige Erststimme* (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der D-Partei) und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai <i>Eine Frau wäre besser!</i> Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A-Partei AP <i>Storm und Erkner</i> Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, <i>nur unter</i> Marcel Erkner, Dr. Jil März <i>Protest!</i>	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Haken („✓“) in den für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel mit *kritischen Anmerkungen* versehen. Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BWG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Zusatz oder die Zusätze nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Zusatz oder machen die Zusätze nur diese unwirksam. Im vorliegenden Fall ist sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme mit jeweils einem unzulässigen Zusatz versehen. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme		Zweitstimme	
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	A-Partei <i>sonst CP</i> AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen <i>Sofern sie Parteimitglied ist!</i> CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Strich („/“) in den für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er die Erst- und Zweitstimme mit jeweils einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BWG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Vorbehalt oder die Vorbehalte nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Vorbehalt oder machen die Vorbehalte nur diese unwirksam. Im vorliegenden Fall ist sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme mit jeweils einem unzulässigen Vorbehalt versehen. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

*Stimmen sollen
nur dann zählen,
wenn die Bewerber
für den Neubau
einer Sportarena
eintreten!*

Stimmzettel

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („+“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er die Stimmabgabe mit einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BWG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Vorbehalt nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Vorbehalt nur diese unwirksam. Ein solcher Einzelfall liegt hier jedoch nicht vor. Der Stimmzettel enthält also eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Symbol in das für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckte Feld und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Die Kennzeichnung des Stimmzettels mit einem (politischen) Symbol ist *keine neutrale* und damit *keine zulässige* Kennzeichnungsvariante. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
im Wahlkreis . . .

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Nein!

Erststimme				Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
4	Barraix, Björn Uhrmacher Perleberg	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausschließlich mit dem Vermerk „Nein“ versehen. Der Stimmzettel enthält keine positive Kennzeichnung zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages. Der Stimmzettel weist deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme* auf.

Formular „Ergebnis der ersten Zählung“

Nur zu verwenden, wenn bis 21:00 Uhr kein plausibles Ergebnis (Schnellmeldung) vorliegt.

Achtung: Diese Meldung ersetzt nicht die Schnellmeldung!

Ergebnis der ersten Zählung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemeinde/Wahlkreis Neuhof 56
(Brief-)Wahlbezirksnummer 0004

Die Meldung ist bis 21.00 Uhr und auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) vom (Brief-)Wahlvorsteher an die zuständige Wahlbehörde zu erstatten:

<input type="checkbox"/> A 1 + A 2	Wahlberechtigte	<u>1235</u>
<input type="checkbox"/> B	Wähler	<u>1047</u>

<input type="checkbox"/> C	Ungültige Erststimmen	<u>56</u>
<input type="checkbox"/> D	Gültige Erststimmen	<u>991*</u>

von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Wahlvorschlages		Stimmenzahl
<input type="checkbox"/> D 1	1. <u>Anton Ahl (Partei 1)</u>	<u>149</u>
<input type="checkbox"/> D 2	2. <u>Berta Behm (Partei 2)</u>	<u>49</u>
<input type="checkbox"/> D 3	3. <u>Carsten Clause (Partei 3)</u>	<u>100</u>
<input type="checkbox"/> D 4	4. <u>Dora Detlefs (Partei 4)</u>	<u>691</u>
<input type="checkbox"/> D 5	5.
<input type="checkbox"/> D 6	6.
<input type="checkbox"/> D 7	7.
<input type="checkbox"/> D 8	8.
<input type="checkbox"/> D 9	9.
<input type="checkbox"/> D 10	10.
	(usw. lt. Stimmzettel)	
	Zusammen	<u>989*</u>

* Zahl der abgegebenen gültigen Erststimmen stimmt nicht mit Summe der auf die einzelnen Bewerber verteilten Stimmen überein. Muss daher in Ruhe vom Wahlvorstand neu gezählt werden.

<input type="checkbox"/> E	Ungültige Zweitstimmen	60
<input type="checkbox"/> F	Gültige Zweitstimmen	987

von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Wahlvorschlages		Stimmzahl
<input type="checkbox"/> F 1	1. <i>Partei 1</i>	276
<input type="checkbox"/> F 2	2. <i>Partei 2</i>	56
<input type="checkbox"/> F 3	3. <i>Partei 3</i>	151
<input type="checkbox"/> F 4	4. <i>Partei 4</i>	504
<input type="checkbox"/> F 5	5.
<input type="checkbox"/> F 6	6.
<input type="checkbox"/> F 7	7.
<input type="checkbox"/> F 8	8.
<input type="checkbox"/> F 9	9.
<input type="checkbox"/> F 10	10.
(usw. lt. Stimmzettel)		
Zusammen		987

<p>Durchgegeben</p> <p><u>Thorsten Leitern</u></p> <p>(Unterschrift des Meldenden)</p>	<p>Uhrzeit</p> <p><i>20.54 Uhr</i></p>	<p>Aufgenommen</p> <p><u>Karl-Max Meyer</u></p> <p>(Unterschrift des Aufnehmenden)</p>
--	--	--

A 5A Muster einer Wahlniederschrift (Urnenwahl)

Anlage 29

(zu § 72 Abs. 1 BWO)

Gemeinde:	Neuhof
Kreis:	Prignitz
Wahlkreis:	56
Land:	Brandenburg
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	0004

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Leitern	Thorsten	als Wahlvorsteher
2.	Zweiter	Johann Wilhelm	als stellv. Wahlvorsteher
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer
4.	Stifter	Michael	als Beisitzer
5.	Robinson	Klaus	als Beisitzer
6.	Juni	Michaela Julia	als Beisitzer
7.	Raggelsdorf	Ingo	als Beisitzer
8.	Mai	Dieter Karl	als Beisitzer
9.	Bürger	Anna Maria	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung im Wahlraum

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

4

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den

Während der Stimmabgabe:

Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch und die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand
Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befinden sich
 das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....
Klinik Neuhof
(Bezeichnung)

das Kloster
.....
(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt
.....
(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt
.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus dieser Niederschrift als

Anlagen Nr.¹..... bis-.....
beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk
Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte anwesende Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um 18... Uhr ..05.. Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/... vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ja (kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
nein (kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

1047 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Form box with text: Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei eintragen. B

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

1024 Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab

23 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Form box with text: Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei eintragen. B1

b) + c) zusammen ergab

1047 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
Die Gesamtzahl b) + c) war um ... größer
um ... kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten in hinten Abschnitt 4 unter

A1 + A2

der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlags-träger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und **die andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und
- (Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)**
- die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen** = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen** = Zeile C in Abschnitt 4
- ermittelt.
- Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
- (Zwischensummenbildung ZS III)**
- Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 **Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**
- Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahl-

vorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
 je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾	1208
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾	27
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	1235
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	1047
B1	darunter Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2.c)]	23

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei

, und einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen		50	4	2

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1. Anton Ahl (Partei 1)	120	29	0	149
D2	2. Berta Behm (Partei 2)	32	15	2	49
D3	3. Carsten Clause (Partei 3)	68	34	0	102
D4	4. Dora Detlefs (Partei 4)	456	234	1	691
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	676	312	3	991

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen		50	7	3

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1. Partei 1	120	156	0	276
F2	2. Partei 2	32	23	1	56
F3	3. Partei 3	68	82	1	151
F4	4. Partei 4	456	48	0	504
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	676	309	2	987

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
 - berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

..... *per Telefon* an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

..... *die Gemeindebehörde* übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und
Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum <i>Neuhof, 24. September 2017</i>
--

Der Wahlvorsteher <i>Thorsten Leitern</i>
--

Der Stellvertreter <i>Johann Zweiter</i>

Der Schriftführer <i>Linda Darfau</i>
--

Die übrigen Beisitzer <i>Michael Stifter</i>
<i>Klaus Robinson</i>
<i>Michaela Juni</i>
<i>Ingo Raggelsdorf</i>
<i>Dieter Mai</i>
<i>Anna Bürger</i>

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl-nieder-schrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niderschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt ge-ordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind.
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweit-stimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahl-bezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am 24. September 2017, um 23.15 Uhr, übergeben

- diese Wahl-nieder-schrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Thorsten Leitern
.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl-nieder-schrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

24. 9. 2017, um 23.19 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Karl-Heinz Müllers
.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-nieder-schrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Muster einer Wahlniederschrift (Briefwahl)

A 5B

Anlage 31

(zu § 75 Abs. 5 BWO)

Briefwahlvorstand-Nr.:	9001
Gemeinde(n):	Perleberg
Kreis:	Prignitz
Wahlkreis:	56
Land:	Brandenburg

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Leitern	Thorsten	als Briefwahlvorsteher
2.	Zweiter	Johann	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer
4.	Stifter	Michael	als Beisitzer
5.	Robinson	Klaus	als Beisitzer
6.	Juni	Michaela	als Beisitzer
7.	Raggelsdorf	Ingo	als Beisitzer
8.	Mai	Dieter	als Beisitzer
9.	Bürger	Anna	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	Martensen	Urs	techn. Unterstützung
2.	Crell-Lindner	Carla	techn. Unterstützung
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung (Bitte Uhrzeit eintragen:)
um

.....**14** Uhr**00** Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm (Bitte die zuständige Stelle eintragen:)
von/vom

..... *der Gemeindebehörde*

(Bitte Anzahl eintragen:)

.....**656**..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind. -

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.
 (Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)
 Ein Beauftragter des/der
 Gemeindebehörde
 überbrachte um 18 Uhr 07 Minuten
 weitere 7 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
 keine Wahlbriefe beanstandet.
 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
 insgesamt 14 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
 (weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

-7... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
 -1... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
 -2... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
 -2... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 -1... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 -1... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
 -1... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- Insgesamt:13 (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
 Nein.
 (weiter Punkt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt1..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlunterschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

...18..... Uhr10..... Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....650..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....650..... Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

3.2.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlunterschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1

a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweit-

stimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und = Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen ermittelt.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

...1... bis ...5...

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]

zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein

650

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen		10	0	13

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1. Anton Ahl (Partei 1)	120	29	0	149
D2	2. Berta Behm (Partei 2)	32	15	2	49
D3	3. Carsten Clause (Partei 3)	68	34	0	102
D4	4. Dora Detlefs (Partei 4)	201	125	1	327
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	421	203	3	627

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen		10	1	8

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1. Partei 1	120	50	3	173
F2	2. Partei 2	32	23	1	56
F3	3. Partei 3	68	81	1	150
F4	4. Partei 4	201	48	3	252
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	421	202	8	631

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

~~Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:~~

.....
.....
.....

~~Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:~~

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

~~(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)~~

~~Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes~~

~~.....
(Vor- und Familienname)~~

~~beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil~~

~~.....
(Angabe der Gründe)~~

~~Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde~~

~~(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)~~

~~mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.~~

~~berichtigt.~~

~~(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)~~

~~und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.~~

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

per Telefon

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an *die Gemeindebehörde*

.....
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum <i>Perleberg, 24. September 2017</i>
--

Der Briefwahlvorsteher <i>Thorsten Leitern</i>
--

Der Stellvertreter <i>Johann Zweiter</i>
--

Der Schriftführer <i>Linda Darfau</i>

Die übrigen Beisitzer
<i>Michael Stifter</i>
<i>Klaus Robinson</i>
<i>Michaela Juni</i>
<i>Ingo Raggelsdorf</i>
<i>Dieter Mai</i>
<i>Anna Bürger</i>

~~**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**~~

~~Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil~~

~~.....
(Vor- und Familienname)
.....
.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)~~

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

..... *Gemeindebehörde*

wurden

am *24. 9. 2017*....., um *21:37*... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - ~~mit Schloss und Schlüssel~~ - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

..... *Gemeindebehörde*

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher:

..... *Thorsten Leitern*

Vom Beauftragten des/der *Gemeindebehörde*..... wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

24. September 2017....., um *21:55*..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

..... *Karl-Max Meyer*

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Abkürzungsverzeichnis

A	Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt
A1	Anzahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk im Wählerverzeichnis
A2	Anzahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis
B	Anzahl der Wähler insgesamt
B1	Anzahl der Wähler mit Wahlschein (siehe Anlage 9 BWO)
C	Anzahl der ungültigen Erststimmen
D	Anzahl der gültigen Erststimmen
D1, D2, D3 etc.	Kennbuchstaben für die einzelnen Kreiswahlvorschläge
E	Anzahl der ungültigen Zweitstimmen
F	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F1, F2, F3 etc.	Kennbuchstaben für die einzelnen Landeslisten
W	Wahlschein (Sperrvermerk im Wählerverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins an den betreffenden Wähler)
ZSI	Zwischensumme I – zweifelsfrei gültige Stimmen mit gleichlautender Erst- und Zweitstimme sowie ungekennzeichnete Stimmzettel mit ungültiger Erst- und Zweitstimme
ZSII	Zwischensumme II – Stimmen, mit unterschiedlich lautender Erst- und Zweitstimme sowie ungültige Erst- oder Zweitstimmen
ZSIII	Zwischensumme III – Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben und über die einzeln entschieden wird

**Der Landeswahlleiter
des Landes Brandenburg**

Geschäftsstelle

(Redaktion und Layout)

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-2600

Fax: 0331 866-2202

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Internet: www.wahlen.brandenburg.de

Auflage: 4.000

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Redaktionsschluss: 1. Juli 2017